



Sitzungsvorlage

500/044/2019

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 08.03.2019	Aktenzeichen: 500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	11.03.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	19.03.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Mitgliedschaft der Stadt im Verwaltungsrat der Südpfalzwerkstatt gGmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stadt beendet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Südpfalzwerkstatt gGmbH mit sofortiger Wirkung und fordert die Lebenshilfe als Träger der GmbH auf, die Unternehmenssatzung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Südpfalzwerkstatt gGmbH ist eine Einrichtung im Bereich der Behindertenhilfe und bietet derzeit in fünf Werken an den Standorten Offenbach, Herxheim und Wörth ca. 830 Menschen mit Behinderung eine berufliche Perspektive. Die Werkstattbeschäftigten stammen überwiegend aus den Landkreisen Südliche Weinstraße und Germersheim sowie der Stadt Landau. Hauptgesellschafter der Südpfalzwerkstatt gGmbH ist die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Landau-Südliche Weinstraße e. V.

Als örtliche Sozialhilfeträger sind die Landkreise und die Stadt aus sozialhilferechtlicher Sicht, gemeinsam mit dem Land als überörtlicher Sozialhilfeträger, die wesentlichen Leistungsträger der Südpfalzwerkstatt gGmbH.

Im September 1976 haben sich die Landkreise Germersheim und Landau-Bad Bergzabern, die Stadt Landau und die Lebenshilfevereinigungen Germersheim und Landau-Bad Bergzabern zur Südpfalzwerkstatt gGmbH zusammengeschlossen. Zweck war die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen nach dem Schwerbehindertengesetz. Die kommunalen Gesellschafter verfügten insgesamt über einen Anteil von 49%, auf die Stadt Landau entfielen damals 8% der Stimmen. Diese Anteile wurden im Jahr 2000 an die Lebenshilfevereinigungen zurück übertragen. Wohl um die regionale Verbundenheit zu dokumentieren ist die Stadt, ebenso wie die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim, seit dieser Zeit Mitglied im Verwaltungsrat der Südpfalzwerkstatt gGmbH.

Aufgaben des Verwaltungsrates sind nach § 12 der Satzung der Südpfalz gGmbH vom 23. November 2015 unter anderem die Beschlussfassung über

- den jährlichen Rahmenwirtschaftsplan, Investitions- und Personalplan
- Geschäfte außergewöhnlicher Art.
- Grundstücksgeschäfte jeder Art,

- größere Änderungen an Betriebsgebäuden
- Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall über 20.000 €, die innerhalb des Rahmenwirtschafts- und Investitionsplan nicht vorgesehen sind,
- Personaleinstellung in unbefristeten Angestelltenverhältnissen im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.

Darüber hinaus schließt der Verwaltungsrat die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung.

Diese Aufgabenzuweisung ist mit dem Corporate Governance Kodex (CGK) der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 2017 nicht vereinbar. In dem CGK der Lebenshilfe werden Standards zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung formuliert. Als zentrale Aspekte werden u.a. Vermeidung von Interessenkonflikten und Transparenz benannt. Grundsätzlich sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind sie offen zu legen. Die Vorgaben des CGK gelten unmittelbar und mittelbar für alle Gremien der Lebenshilfe, somit auch für den Verwaltungsrat.

Soweit der Verwaltungsrat wesentliche Mitentscheidungs-, Prüfungs-, oder Aufsichtsrechte wahrnimmt, ist ein Interessenkonflikt der Vertreter der Gebietskörperschaften, soweit sie gleichzeitig auch Leistungsträger sind, offensichtlich. Denn als Mitglieder des Verwaltungsrates sind sie einerseits dem Verein oder der Gesellschaft verpflichtet, aus ihrer kommunalen Stellung aber andererseits der jeweiligen Gebietskörperschaft. Praktische Konflikte können daraus entstehen, dass insbesondere bei der Leistungsbeauftragung und der Leistungserbringung unterschiedliche Interessenlagen bestehen.

Da Interessenkonflikte also nicht ausgeschlossen werden können und die Mitgliedschaft der Stadt somit dem CGK der Lebenshilfe widerspricht, wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft der Stadt Landau in der Pfalz im Verwaltungsrat der Südpfalzwerkstatt gGmbH mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Nach Abstimmung mit den Landkreisen Südliche Weinstraße und Germersheim ist auch dort vorgesehen die jeweilige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zu beenden.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist die Abstimmung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nicht ausgeschlossen. Hierfür sieht die Werkstättenverordnung in § 2 sog. Fachausschüsse vor, denen Vertreter der Werkstatt, der Bundesagentur für Arbeit sowie des örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers angehören.

Auch im Sinne des CGK wäre somit die gewünschte Transparenz hergestellt, die Lebenshilfe würde gleichbehandelt wie andere freie Träger im Sozialwesen.

Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe vom 24. Juni 2017

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.